Freundeskreis der integrierten Gesamtschule Ernst Bloch - IGSLO - e. V. gegründet 1981

mit Sitz in 67071 Ludwigshafen am Rhein, Hermann-Hesse-Straße 11

§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Freundeskreis der integrierten Gesamtschule Ernst Bloch -IGSLO e.V.". Er wird vom Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein mit dem Aktenzeichen VR Verein/LU 1624 geführt.
- (2) Er hat seinen Sitz in 67071 Ludwigshafen am Rhein, Hermann-Hesse-Straße 11.
- (3) Ein Geschäftsjahr beginnt jeweils mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der Integrierten Gesamtschule Ernst Bloch Ludwigshafen in allen Ihren Funktionen (Erziehung, Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport). Die Unterstützung erfolgt durch Beiträge, Spenden, Sachleistungen und sonstige Förderungen, auch ideeller Art. So zum Beispiel durch:
 - a) Kauf und Erhaltung von Arbeitsmitteln im weitesten Umfang für Unterricht und Freizeit im Ganztagsbereich.
 - b) Unterstützung von hilfsbedürftigen Schülern in persönlicher und sachlicher Hinsicht.
 - c) Mitfinanzierung und soweit andere Unterstützungen fehlen Übernahme von Maßnahmen, die dem Schulzweck dienen (zum Beispiel Schüleraustausch, Landschulheimaufenthalte usw.).
 - d) Förderung von kulturellen, sportlichen und wissenschaftlichen Initiativen.
 - e) Der Verein ist bestrebt, die Verbindung von ehemaligen Schülern, Freunden und Angehörigen untereinander und mit der Schule aufrecht zu erhalten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung und ist für alle Freunde der Integrierten Gesamtschule Ernst Bloch Ludwigshafen gegründet worden.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden (zum Beispiel: Schüler, Eltern, Lehrer, Förderer, Vereine, Behörden und Körperschaften), die sich mit der Integrierten Gesamtschule Ernst Bloch Ludwigshafen und deren Aufgaben verbunden fühlen.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft bedarf einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über deren Annahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt nach Annahme durch den Vorstand ab dem auf

der Beitrittserklärung angegebenen Termin.

(4) Eine Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand solchen Mitgliedern zuerkannt, die sich in besonderer Weise um den Verein und dessen Ziele verdient gemacht haben.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Eine Stellvertretung von Mitgliedern, die als natürliche Personen dem Verein beigetreten sind, ist ausgeschlossen. Mitglieder, die als juristische Person beigetreten sind, können eine/n Vertreter/in in schriftlicher Form benennen.
- (2) Mitglieder und Vertreter/innen (gem. Abs. 1) sind ab einem Mindestalter von 16 Jahren wahlberechtigt. Mitglieder, die als natürliche Personen in den Verein eingetreten sind, können ab einem Mindestalter von 18 Jahren in den Vorstand gewählt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) den Tod
- b) den Austritt
- c) den Ausschluss.
- zu b) Der Austritt ist nur zum Ablauf eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Sie muss spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand vorliegen.
- zu c) Ein Ausschluss kann nach vorheriger Anhörung auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied
 - mit mehr als einem Jahresbeitrag, trotz Mahnung im Rückstand ist und/oder
 - den Vereinsinteressen gröblich zuwiderhandelt und/oder
 - sich fortgesetzter, schwerer Zuwiderhandlungen gegen die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane schuldig gemacht hat. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats ab Zustellung des Bescheides Einspruch erhoben werden. Darüber entscheidet dann die Mitgliederversammlung.

§ 6 Aufnahmegebühren, Beiträge und Spenden

- (1) Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Antrag von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Der Beitrag ist im Voraus, jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf persönliches Ersuchen den Beitrag ermäßigen oder erlassen.
- (4) Spenden jeder Art und Höhe, in regelmäßiger oder unregelmäßiger Folge

sind erwünscht. Der Spender erhält auf Wunsch eine Spendenbescheinigung.

- (5) Über das Vermögen und die Erträge, auch über die Spenden an den Verein, darf nur nach Maßgabe dieser Satzung, § 2, verfügt werden.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (7) Rückzahlung an Mitglieder ist bei deren Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins ausgeschlossen. In diesem Fall werden die Mittel ausschließlich im Rahmen des § 12 verwendet.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht nach Gesetz oder Satzung vom Vorstand zu besorgen sind.
- (3) Die Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung durch besondere Zuschrift mindestens 21 Tage vor der Versammlung erfolgt sein.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens acht Tage vor deren Zusammentritt schriftlich an den Vorstand einzureichen. Über Anträge außerhalb der bekannt gegebenen Tagesordnung kann nur beschlossen werden, wenn dies die Versammlung mit einfacher Mehrheit genehmigt.
- (5) Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 - a) der Jahresbericht des Vorstandes
 - b) der Kassenbericht
 - c) der Bericht über die Rechnungsprüfung
 - d) die Entlastung der/des Kassiererin/Kassierers
 - e) die Entlastung des restlichen Vorstandes
 - f) Wahlen, soweit erforderlich
 - g) Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes und über Anträge von Mitgliedern
 - h) Beschlussfassung, über evtl. Satzungsänderungen
 - i) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- (6) Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, dass der Verhandlungsgegenstand bei Berufung der Versammlung bezeichnet wird (Ausnahme siehe Abs. 4).
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung hat der/die Schriftführer/in ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Ersten Vorsitzenden zu

unterzeichnen ist.

- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in geheimer Abstimmung. Auf Wunsch und einstimmigen Beschluss der Versammlung in offener Abstimmung.
- (9) Jedes Mitglied und jede/r Vertreter/in (gemäß \$4) hat bei jeder Abstimmung nur eine Stimme.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.
- (2) Sie muss einberufen werden, wenn
 - a) die Satzung oder das Vereinsinteresse dies erfordern;
 - b) mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der ersten Vorsitzenden
 - b) dem/der zweiten Vorsitzenden als dessen/deren Stellvertreter/in
 - c) dem/der Kassierer/in
 - d) dem/der zweiten Kassierer/in als deren/dessen Stellvertreter/in
 - e) dem/der Schriftführer/in
 - f) dem/der zweiten Schriftführer/in als deren/dessen Stellvertreter/in
 - g) zwei oder mehr Beisitzern/Beisitzerinnen
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Verzichten die Mitglieder auf eine Neuwahl, so bleibt der seitherige Vorstand im Amt. Die reguläre Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
- (3) Der/die Erste und der/die Zweite Vorsitzende vertreten den Verein juristisch nach innen und außen (§26 BGB). Alle anderen Vorstandsmitglieder sind im Rahmen ihrer Aufgaben zeichnungs- und vertretungsberechtigt.
- (4) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so wählt der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit einen Ersatz.
- (6) Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen/deren Stellvertreter/in einberufen oder wenn es ein Mitglied des Vorstandes beantragt.
- (7) Der/die Erste Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/in leitet die Sitzungen.
- (8) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder mündlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens acht Tage vor der Sitzung.

- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem/der ersten oder zweiten Vorsitzenden mindestens drei weitere Vorstandsmitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (10) Über die Sitzungen des Vorstandes werden Protokolle verfasst.
- (11) Dem Vorstand obliegt außer der Vertretung des Vereins nach außen und innen die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung von deren Beschlüssen.
- (12) Der Vorstand hat Vorschläge, die ihm durch Mitglieder des Vereins, die Schulleitung, den Elternbeirat, das Lehrerkollegium oder die Schülermitverwaltung unterbreitet werden, zu prüfen und zu bearbeiten. Hierzu kann er auf die Mitarbeit von zu bildenden Ausschüssen und einzelner Mitglieder zurückgreifen.
- (13) Außerdem ist der Vorstand zur Beschlussfassung über Ausgaben, die im Einzelfall 300,-- Euro übersteigen, zuständig. Über Beträge bis einschließlich 300,-- Euro können Vorstandsmitglieder entsprechend ihren in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegten Aufgaben verfügen.

§ 11 Rechnungsprüfer

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen. Scheidet während der Amtszeit ein/e Rechnungsprüfer/in aus, so wählt der Vorstand einen Ersatz.
- (2) Die Rechnungsprüfer/innen prüfen den Jahresabschluss. Auf Verlangen des Vorstandes oder wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt, ist eine weitere Kassenprüfung durchzuführen.
- (3) Über das Ergebnis ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (4) Die Rechnungsprüfer/innen stellen Antrag auf Entlastung des/der Kassierers/Kassiererin.
- (5) Die Rechnungsprüfer/innen stellen Antrag auf Entlastung des restlichen Vorstandes.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf:
 - a) des Beschlusses einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung
 - b) der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder
 - c) der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nach Punkt b) beschlussunfähig wird innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Integrierten Gesamtschule Ernst Bloch Ludwigshafen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (nach § 2 dieser Satzung) zu verwenden hat.
- (4) Änderungen des Absatzes (3) sind nur mit Zustimmung des Finanzamtes Ludwigshafen am Rhein zulässig.

Ludwigshafen, im März 2004

Vorstehende Fassung wurde am 04.März 2004 beschlossen und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein mit Aktenzeichen "VR Verein/LU 1624" eingetragen. Der Verein ist vom Finanzamt Ludwigshafen am Rhein als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung unter Aktenzeichen "27.0043 – II/2" anerkannt